



Politikai
röpiratok

BALL
43

43
316

Ungarn

und die

Reichsvertretung in Österreich.

Eine Denkschrift

geschrieben am Vorabende des Zusammentrittes der Landtage
und des Reichsrathes.

WIEN, 1861.

Druck und Verlag der typ.-literar.-artist. Anstalt

(L. C. Zamarski & C. Dittmarsch).

Ungarn

1848

Historische Beschreibung in (historisch)

DE BALLAGI GÉZA.

Die Stellung, welche die Municipalitäten im Königreiche Ungarn nach der erfolgten Activirung des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860 in den Comitaten und in den königlichen Freistädten eingenommen haben, und welche zu dem allerhöchsten Rescripte vom 16. Jänner 1861 Veranlassung gegeben hat, ist allgemein bekannt geworden.

Es würde dadurch die „ungarische Frage“ geschaffen, welche gegenüber den Interessen der nicht ungarischen Kronländer der Monarchie täglich an Umfang und Ausdehnung gewinnt und deren Lösung nicht nur vom ungarischen und österreichischen Standpuncte aus, sondern auch vom Standpuncte der europäischen Interessen von ungemeiner Tragweite und Wichtigkeit ist, weil es sich um die Stellung und Consolidirung des österreichischen Kaiserstaates als europäische Grossmacht handelt.

Hierin liegt ein ganz ausreichender Grund sich vor dem Zusammentreten des österreichischen Reichsrathes mit der Erwägung und Prüfung dieser Frage zu beschäftigen.

Die oben ausgesprochene Ansicht von der ungemeynen Wichtigkeit und Tragweite dieser Frage hat auch darin ihre volle Bestätigung gefunden, dass man nach der Veröffentlichung des kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861 mit der lebhaftesten Spannung in allen Kreisen die Nachricht erwartete, wie das Statut über die Reichsvertretung in Pest und den übrigen Theilen des Königreiches Ungarn aufgenommen wurde.

Die hierüber eingelangten Telegramme und sonstigen Nachrichten haben in keiner Weise und nach keiner Seite befriedigend gewirkt, die ungarische Frage hat eine Lösung nicht gefunden, und sie drängt sich mit jedem Tage, um den wir dem 2. und 29. April 1861 näher rücken, lebhafter hervor. Sie muss die allgemeine Aufmerksamkeit um so mehr erregen, als eine günstige Lösung der brennenden österreichischen Finanzfragen nur im Vereine mit den Vertretern der ungarischen Nation erwartet, und daher nur dann in Angriff genommen werden kann, wenn die ungarische Frage gelöset sein wird.

Die Spitze der ungarischen Frage läuft dahin aus, ob bei der staatsrechtlichen Feststellung des Verhältnisses der Länder der ungarischen Krone gegenüber den nicht ungarischen Kron-

ländern des österreichischen Kaiserstaates der Grundsatz der Personal- oder jener der Realunion vor Augen zu halten sei?

Mit anderen Worten: ob das Königreich Ungarn seine Vereinigung mit den übrigen Ländern der österreichischen Kaiserkrone nur in der Person des österreichischen Kaisers als gleichzeitigen Königes von Ungarn findet, oder ob das Königreich Ungarn einen organischen Bestandtheil der gesammten österreichischen Monarchie bildet.

Bei der Beantwortung dieser Frage dürften zwei Gesichtspuncte festzuhalten sein, nämlich der des Rechtes und der der Klugheit.

Auf dem Gesichtspuncte des Rechtes ergeben sich für den Forscher in den Quellen des österreichischen und des ungarischen Staatsrechtes Urkunden, deren Inhalt und Sinn von den Vertheidigern der Personalunion sowohl, als von jenen der Realunion zur Begründung ihrer Ansicht geltend gemacht wird.

Es ist dieses vor Allem die pragmatische Sanction des Kaisers Carl VI. vom 19. April 1713 und die Gesetzartikel I. und II. des ungarischen Landtages vom Jahre 1722 und 1723.

In der pragmatischen Sanction wird die Absicht ausgesprochen, „in dem durchlauchtigsten Hause eine Richtschnur und Form der Erbfolge aufzurichten, welche von den Nachfolgern beiderlei Geschlechtes in allen Fällen beständig und unveränderlich beobachtet werden soll.“

Es wird ferner klar festgesetzt, dass diese Ordnung der Succession in dem ganzen Bezirke unserer grossen Staaten, Königreiche, Herrschaften und Provinzen, sowohl überhaupt als insbesondere und in allen unzzertheilig sein solle. Dadurch sollten Zergliederungen und Vertheilungen unter den Erben des durchlauchtigsten Erzhauses hintangelhalten werden.

Und nach der Feststellung dieses Grundsatzes übergeht erst die Urkunde der pragmatischen Sanction auf die Statuirung der Erbfolge in der männlichen Linie nach dem Rechte der Erstgeburt und in Ermanglung des männlichen Geschlechtes auf die Erben weiblichen Geschlechtes.

Diese Urkunde bildete auf dem ungarischen Landtage der Jahre 1722 und 1723 einen Gegenstand der königlichen Proposition an die ungarischen Stände.

In dem Eingange des auf die pragmatische Sanction Bezug nehmenden ersten Gesetzartikels dieses Landtages sprechen „die so glücklich und so zahlreich, wie kaum jemals versammelten Stände“ Seiner k. k. Majestät unter anderen ihren ehrfurchtsvollen Dank aus für die Herstellung einer für alle Fälle und insbesondere auch gegen fremde Gewalt ausreichenden Vereinigung mit den benachbarten Königreichen und Erbländern.

In dem §. 1 wird ausdrücklich erwähnt, dass durch einen einhelligen und freien Beschluss der gesammten Stände des Königreiches und der damit verbundenen Nebenländer auch das weibliche Geschlecht des durchlauchtigsten Hauses Oesterreich zur Nachfolge in den Ländern der ungarischen Krone berechtigt erklärt wird.

In dem §. 4 wird gesagt, dass jener weibliche oder männliche Erbe, welcher in Gemässheit der Erbfolge nach der Erstgeburt Erbe der übrigen Königreiche und Länder wird, in Folge eben desselben Erbrechtes auch als unzweifelhafter König von Ungarn und der damit verbundenen Königreiche und Provinzen, welche ebenfalls als untrennbar anzusehen sind, anerkannt und gekrönt werden solle.

Eine weitere noch deutlichere Erklärung liefert der §. 7 des zweiten Gesetzartikels des Landtages vom Jahre 1722 und 1723, welcher sagt, dass sowohl die ungarische, wie die übrigen Kronen „untrennbar und unauflösbar mit einander und zugleich mit dem Königreiche Ungarn, und den damit verbundenen Ländern, Reichen und Provinzen in den Besitz der Erben übergehen sollen.“

Und schliesslich wird in den §§. 9, 10 und 11 desselben Gesetzartikels gesagt, dass die im Voraus zu Erben und Nachfolgern erklärten Erzherzoge von Oesterreich aus beiden Linien angenommen und genehmiget werden, dass die feierlich anerkannte Erbfolge stets bei Gelegenheit der Krönungen der Könige von Ungarn zu Geltung gebracht werden soll, und dass erst für den Fall des gänzlichen Aussterbens der österreichischen Linie das uralte, genehmigte und anerkannte Vorrecht der Stände in Bezug auf die Wahl und Krönung ihrer Könige vorbehalten werde.

Durch die feierliche Verkündigung und Annahme dieser Landtagsartikel erhielt das Staatsrecht des Königreiches Ungarn sowohl, als auch jenes der

übrigen Provinzen des österreichischen Staates ein wichtiges Grundgesetz mehr.

Ungarn hörte auf ein Wahlreich zu sein, so lange das Haus Habsburg - Lothringen in einer männlichen oder weiblichen Linie fortbesteht, und Ungarn wurde durch diesen wichtigen Staatsact in dem Kreise der europäischen Staaten als ein mit der österreichischen Krone verbundenes Land eingefügt.

Und als die Kaiserin Maria Theresia durch ihre Feinde hinsichtlich ihres Erbfolgerechtes in einigen der österreichischen Provinzen angegriffen wurde, waren es eben, wie weltbekannt die Ungarn, welche mit Gut und Blut ihre Königin und ihre gerechten feierlich anerkannten und verbrieften Ansprüche mit allem Erfolge vertheidigten.

Aber nicht nur dieses Staatsgrundgesetz scheint uns bei der Frage des Rechtes entscheidend zu sein, sondern wir müssen noch auf andere wichtige, der Geschichte einverleibte Staatsacte Rücksicht nehmen, um eben diese Frage bis auf die neuesten Zeiten fortzubilden.

Es sei uns vergönnt noch folgendes anzuführen: Als weiland Kaiser Franz I. mit dem Patente vom 1. August 1804 dem Hause Oesterreich den erblichen Kaisertitel beilegte, erklärte er ausdrücklich,

dass ihn hiezu der uralte Glanz des Erzhauses und die Grösse und Bevölkerung seiner beträchtlichen Königreiche und unabhängigen Fürstenthümer veranlasst haben.

Die Absicht des Kaisers ging unzweifelhaft dahin, an die Stelle des erblassten Glanzes der Krone des heiligen römisch-deutschen Reiches ein einiges europäisches Mittelreich zu setzen, das nach allen Seiten hin bestimmt war das politische Gleichgewicht aufrecht zu erhalten.

In dem mit 3 bezeichneten Absatze des Patentes vom 1. August 1804 ist ausdrücklich des Königreiches Ungarn und der damit vereinigten Länder erwähnt worden, während in dem 4. Absatze die Krönung als erblicher österreichischer Kaiser von weiteren Entschliessungen abhängig erklärt und die Krönung als König von Ungarn aufrecht erhalten wurde.

In dem 5. Absatze wird ausdrücklich die Erwartung ausgesprochen, dass sämtliche Stände und Unterthanen, die auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten österreichischen Staatenkörpers zielende kaiserliche Massregel mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden.

Es kann somit kaum einem Zweifel unterliegen, dass schon damals anerkannt wurde, wienach die ungarische Krone einen untrennbaren Bestandtheil des österreichischen Kaiserstaates ausmache, und dass hier nicht die Vereinigung beider Kronen auf Einem Haupte angestrebt wurde, sondern vielmehr der Grundsatz Platz griff, dass der jedesmalige Kaiser von Oesterreich auch zugleich König von Ungarn und Herrscher in den übrigen Bestandtheilen der Monarchie sein müsse, weil er eben sonst den Titel eines österreichischen Kaisers nicht mit Erfolg führen und die Macht und den Einfluss desselben gegenüber den übrigen Grossmächten Europa's nicht aufrecht zu erhalten im Stande wäre.

Die staatsrechtliche Grundlage des Verhältnisses zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bildet daher im Sinne der pragmatischen Sanction und der dieselbe bestätigenden Gesetzartikel vom Jahre 1722/23 und im Sinne des auch in Ungarn veröffentlichten Patentes vom 1. August 1804 nur die Realunion Ungarns mit den übrigen Provinzen, und dieser Grundsatz bildet einen Theil des von Europa anerkannten österreichischen Staatsrechtes. Bis zum Eintritte der Ereignisse des Jahres 1848, wo den Ungarn ein

eigenes Ministerium bis in die äussersten Consequenzen der Absonderung des Portefeuilles des Krieges, und der Finanzen eingeräumt wurde, ist auch die Frage der Personal- oder Realunion nicht in prägnanter Weise hervorgetreten.

Diese Frage hätte, wenn das Drängen nach einem constitutionellen Staatsleben in Oesterreich nicht seit 1815 mit der Anwendung ausserordentlicher Mittel zurückgehalten worden wäre, jedenfalls früher zur Lösung gelangen müssen. Man regierte in Ungarn und den dazu gehörigen Landestheilen constitutionell, während man in allen übrigen Provinzen des Kaiserstaates sich starr und unbeweglich an den Absolutismus anklammerte.

Wäre dem constituirenden österreichischen Reichstage des Jahres 1848 vergönnt gewesen, seine Aufgabe in der Vereinbarung einer Reichsverfassung zu lösen, so hätte die ungarische Frage vorlängst im wohlverstandenen beiderseitigen Interesse ihre Lösung gefunden.

Die Kämpfe des Jahres 1849 wären unterblieben, es hätte nicht ein Bürgerkrieg gewüthet, der in der Geschichte dieser traurigen Ereignisse schon mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Mittel, die er

auf beiden Seiten erforderte, stets einen hervorragenden Platz einnehmen wird.

Es wurde der Welt das seltene Beispiel vor Augen geführt, dass sich die Truppen eines und desselben Herrschers feindlich gegenüberstanden, und dass der Kaiser von Oesterreich mit dem König von Ungarn im Kriege stand. Erst der denkwürdige Tag in Debreczin, der 14. April 1849, brachte helles Licht in die bis dahin nebelhaften, unklaren Ereignisse. Es wurde in dem Einen Lager um die Unabhängigkeit Ungarns von Oesterreich, in dem andern um die Integrität und den ungetheilten Bestand des österreichischen Kaiserstaates gekämpft.

Die Grundsätze der pragmatischen Sanction siegten; die Waffenstreckung bei Világos und die Capitulation von Komorn sollten der Ausgangspunct weiterer Vereinbarungen werden.

Sie wurden es nicht, man handhabte mit aller Strenge den Belagerungszustand, man machte *tabula rasa*, man centralisirte, man germanisirte, man pacificirte Ungarn durch Besteuerungs- und Finanzmassregeln, die der Bevölkerung neu und ungewohnt waren, man entfremdete sich alle Herzen und stand da ohne Freunde und Sympathien.

Die Tage von Magenta und Solferino brachten dieses System, seine Schöpfer, und Vertheidiger zum Falle, es erfolgte das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860.

Man erkannte wohl, dass man sich Ungarn gegenüber auf den Boden der pragmatischen Sanction als den einzig denkbaren und wahren Rechtsboden stellen müsse, wenn man die Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit der Monarchie wahren wollte.

Ungarns verfassungsmässige Institutionen wurden wieder in's Leben gerufen, aber mit Beschränkungen hinsichtlich der gemeinsamen Behandlung höchster Staatsaufgaben für die Sicherheit der Monarchie und der einzelnen Länder.

Diese Beschränkung hat in den Municipien des Königreiches Ungarn keinen Anklang gefunden, man stellte sich mit einer seltenen und tendentiösen Uebereinstimmung auf den Boden des Jahres 1848 und wollte die staatsrechtliche Stellung Ungarns gegenüber der österreichischen Monarchie und dem übrigen Europa, beseelt von separatistischen Tendenzen, auf den Grundsatz der Personalunion hinausspielen.

Dieses Beginnen musste nicht nur in den Regierungskreisen, sondern auch in den Herzen aller

wahren Vaterlandsfreunde dies- und jenseits der Leitha bange Befürchtungen erregen. Die Angst vor einer Wiederkehr der beklagenswerthen Scenen des Jahres 1848 und 1849 lag nahe, sie musste steigen, als man die entschiedene Sprache des Monarchen in dem Rescripte vom 16. Jänner 1861 las und als nach erfolgter Einberufung des ungarischen Landtages auf den 2. April 1861 die Erfolglosigkeit der Berathungen des ungarischen Hofkanzlers mit den Obergespänen in Pest sich klar herausstellte.

Diese Befürchtungen sind aber auch durch die am 26. Februar 1861 erfolgte Verlautbarung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nicht gebannt worden; sie traten vielmehr entschiedener hervor, als der Monarch den festen Entschluss ankündete, die Bestimmungen der Grundgesetze mit aller kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, dass sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

Die wiederholte Berufung auf die pragmatische Sanction und die feste Sprache des Monarchen verfehlte nicht auf die Ton angehenden Parteiführer in Ungarn einen nachhaltigen Eindruck zu machen.

Man fing an zu überlegen, ob man mit der Vornahme der Wahlen zum Landtage nicht innehalten und den bis 20. October 1860 unabweichlich verfolgten Weg des passiven Widerstandes fortsetzen sollte, oder ob man den Landtag beschicken und gegen den Standpunct der Regierung die Opposition in das Feld führen sollte?

Es ist nicht schwer vorauszusehen, dass dem am 2. April d. J. zusammentretenden ungarischen Landtage die Beschickung des Abgeordnetenhauses im gesammten österreichischen Reichsrathe in der Form einer königlichen Proposition vorgehalten wird. Ein anderer Weg zur Regelung dieser Angelegenheit liesse sich nach den hergebrachten Formen der ungarischen Verfassung kaum einschlagen.

Wird die Stimmenmehrheit der versammelten Landesvertreter sich für diese Beschickung aussprechen, so erscheint der Weg der Vereinbarung mit Ungarn geebnet, und die Stellung dieses Königreiches in dem Gesamtverbande der Monarchie wird durch den Reichsrath in Einvernehmen mit den Erwählten desselben Königreiches die Lösung erhalten. Es werden die Ansprüche der Ungarn, gestützt auf ihr bisheriges Staatsrecht, zur Erörterung gelangen, die zur Geltung gebrachte Streitfrage wird

mit Gründen und Gegenständen erwogen werden, die Bedingungen der Vereinbarung werden geprüft und der Beschluss des Abgeordnetenhauses wird in das Herrenhaus gelangen, wo auch Reichsräthe aus Ungarn ihren Platz haben werden. Hier wird derselbe Vorgang stattfinden und am Ende der Beschluss beider Häuser der Sanction des Kaisers unterzogen werden.

Sollte man dagegen im ungarischen Landtage, und zwar in beiden Häusern desselben, sich gegen die Beschickung des Reichsrathes aussprechen, so tritt der Fall des §. 7 im Reichsrathsstatute ein, nach welchem es dem Kaiser vorbehalten ist, die directe Wahl der Abgeordneten in das Unterhaus des Reichsrathes mit Umgehung des Landtages zu verfügen.

Ob es hiebei Sache des Reichsrathes sein wird, die weiteren Vorgänge in seinem Schoosse zu erörtern und zu beschliessen, oder ob die Staatsgewalt noch vor dem Zusammentritte des Reichsrathes handelnd eingreifen wird, lässt sich wohl nicht voraussehen.

Auf dem Standpuncte eines mächtigen einigen Oesterreichs würde es jeder Freund des Vaterlandes, sei er nun Ungar, sei er Deutscher oder Slave, aufrichtig bedauern und beklagen, wenn die Depu-

tirten der ungarischen Nation den klar und offenkundigen Standpunct des Rechtes verlassen würden und wenn sie dem Gebote einer freisinnigen und wahren Staatsklugheit nicht Gehör geben wollten.

Sie mögen bedenken, dass kein rechtlicher Act existirt, welcher die pragmatische Sanction zerissen hätte, sie mögen bedenken, dass bei der Abrogirung dieses wichtigen Grundgesetzes nicht nur Ungarn allein, sondern auch die Vertreter der übrigen Bestandtheile der Monarchie hätten interveniren müssen, und sie mögen bedenken, dass ein für die ganze Monarchie bestehendes heiliges und unverletzliches Gesetz nur mehr auf verfassungsmässigem Wege durch ein neues Gesetz als ungiltig und nicht bestehend anerkannt werden kann.

Es möge ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen, dass ihre deutschen und slavischen Brüder nunmehr auch auf dem verfassungsmässigen Boden sich bewegen werden und dass die Aufrechthaltung der verbrieften Rechte und Freiheiten der ungarischen Nation an den Vertretern der übrigen Kronländer eben so wachsame Wächter finden wird, wie unter ihnen selbst.

Ungarn mit Oesterreich und Oesterreich mit Ungarn zu Einem grossen mächtigen Reiche vereint ist eine Forderung einer reifen und gesunden Staatsweisheit, weil sie nur vereint stark und mächtig nach Innen und Aussen dastehen werden, und weil sie im gegentheiligen Falle sicher die Beute eines jeden ländersüchtigen und eifersüchtig auf die Erweiterung seiner Macht lüsternen Nachbars werden.

Ihr ungarischen Mitbrüder habt mit uns in den letzten Jahren die traurigen Folgen ungünstiger Zeitverhältnisse getheilt, Ihr habt mit uns geklagt und unsere Wünsche getheilt, Ihr seid den Weg gewandelt, der Euch endlich zum ersehnten Ziele führte. Und dort, wo sich unsere Wege vereinen, wo die Männer unseres Vertrauens zur Berathung unserer hochwichtigen gemeinsamen Interessen tagen werden, bieten wir Euch als Freunde und Bundesgenossen die Bruderhand. Ihr werdet sie als edle und gute Nachbarn nicht zurückweisen, Ihr werdet von den Forderungen, die Ihr in Euren Innern traget, billige und weise Concessionen machen, Ihr werdet erkennen, dass in der einheitlichen Regelung unseres Heeres- und Finanzwesens, in der einheitlichen Feststellung der grossen Mittel zur Emporbringung unserer Handels- und Industrieverhältnisse

die Begründung unserer Macht liegt, die wir getrennt und in Zwiespalt liegend nie und nimmer erreichen werden.

Wir erkennen ehrlich und offen, dass Ihr und wir an den entscheidenden Punct zur Wendung unserer Geschicke angelangt sind, wir wünschen sehnlichst, dass eine Einigung zwischen Euch, den Altconstitutionellen und uns den Neuconstitutionellen dauernd und für immer erzielt werde, weil nur in dieser Einigung für beide Theile Kraft und Stärke liegt, und weil wir nur in dieser Einigung die festeste Bürgschaft für die Aufrechthaltung des Euch wiedergegebenen und uns neugeschenkten kostbaren Gutes und der Ausbildung unserer wahren bürgerlichen Freiheit und Selbstständigkeit erblicken.

Der Tag, an dem die Männer Eures Vertrauens in der alten, ehrwürdigen Kaiserstadt an unserem gemeinschaftlichen mächtigen Donaustrom einziehen werden, soll einer der schönsten Festtage werden, weil an diesen Tagen uns Allen die Bürgschaft wahrer und inniger Vereinigung zu Einem grossen herrlichen Ziele — dem der bürgerlichen Einheit und Kraft — geboten wird.

Lasset Euch von den Wortführern einer in Eurem herrlichen Lande zur Herrschaft gelangten

Partei, dass wir statt der absoluten die constitutionelle Centralisirung wünschen, nicht irre führen, das kann nun und nimmer unsere Absicht sein; es bleibt Euch Eure alte, ehrwürdige Verfassung in Allem und Jedem gewährleistet, und sie wird in den Hallen des Reichsrathes durch den feierlichen Beschluss unserer gemeinschaftlichen Vertreter eine neue Stütze für ihren Bestand finden; nur dort, wo unser gemeinschaftliches Interesse eine Einigung zur unabweisbaren Nothwendigkeit macht, nur dort erwarten wir von Euch weise Einsicht und Mässigung.

Der Himmel gebe, dass unser offenes Wort an Euch Widerhall in Euren Herzen findet; Ihr wurdet stets als eine edle und grossmüthige Nation gepriesen — wohlan, erwidert Vertrauen mit Vertrauen — und Ihr werdet Euch nicht getäuscht finden, dafür bürgt Euch das echte deutsche Manneswort.

Erinnert Euch, dass an Eurem Landeswappen die heraldischen Schilder von Provinzen und Ländern zur Seite prangen, die einst unter Eurem grossen Könige Ludwig zur ungarischen Krone gehörten.

Erinnert Euch, dass bei der Krönung der ungarischen Könige die Banner dieser Länder demselben

vorgetragen werden, und dass die Hand des Königes das Schwert des heiligen Stefan nach vollbrachter Krönung nach allen vier Weltgegenden schwingt zum Zeichen, dass er nicht nur den gegenwärtigen Landescomplex gegen jeden Feind wahre, sondern dass er auch die durch unglückliche Kriege verlorenen Provinzen wieder zurückerobern werde.

Sollen diese althergebrachten Gewohnheiten und Ceremonien einen Sinn haben und sollen die Wünsche, die darin ihren Ausdruck finden, dereinst ihre Erfüllung finden, soll die Donau dereinst frei sein bis an ihre Mündungen, so werdet Ihr der Kraft eines mächtigen vereinten Oesterreichs im Rathe der europäischen Diplomatie und auf den Feldern der Schlachten nicht entbehren können — denn nicht von der Seine und nicht von der Neva ist die Lösung dieser Aufgabe zu erwarten, sondern nur von jenen Völkern, die an den Gestaden des Isters ihre alten ererbten Wohnsitze haben, und die im gemeinschaftlichen Interesse sich die Hand zur vereinten Kraft und zum vereinten Wirken reichen müssen.







